



Hauptamtliches Personal

Einsichtnahme in **erweitertes Führungszeugnis¹, Selbstverpflichtung** (Anhang 1 der Anlage 1.1.3 zur KAO, analoge Regelung für Pfarrpersonen und Kirchenbeamt/innen), **Selbstauskunftserklärung** (Anhang 2 der Anlage 1.1.3 zur KAO), **Reflexionsgespräche** während und zum Ende der Probezeit

Darüber hinaus für alle Mitarbeitenden:

Beachtung des Themas Nähe-Distanzgestaltung innerhalb von **PE-Gesprächen** und regelmäßiger Austausch über die Thematik in **Teams** und **Gremien**.

Achtung: Bei haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten über diese Liste hinaus ist eine differenzierte Entscheidung über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse erforderlich und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

*Prüfung erforderlich“ in der Liste bedeutet, dass hierfür das Prüfverfahren der Tätigkeit im Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes angewendet werden muss. Entscheidungen sind im Schutzkonzept schriftlich festzuhalten.

Hilfestellung durch das Prüfschema zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.

Sensibilisierung und Schulungen:

- Web-Based-Training für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden (laut Selbstverpflichtung verbindlich).
- Grundsensibilisierungen und Vertiefende Schulungen nach Konzept(en), siehe entsprechende Materialien.

Zielgruppe	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis vor Anstellung	Regelmäßige Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis	Selbstverpflichtung	Selbstauskunftserklärung	Reflexionsgespräche (Probezeit)	Verantwortlich
HAUPT- UND NEBENBERUFLICH Mitarbeitende						
Dienststellenleitungen / Führungskräfte	X	X	X	X ²	X	Landeskirche / Oberkirchenrat
Pfarrpersonen	X	X	X	3	X	Landeskirche / Oberkirchenrat / D3 / Kirchenbezirk
Kirchenbeamte / Kirchenbeamtinnen	X	Prüfung erforderlich*	X		X	Landeskirche / Oberkirchenrat
Diakone und Diakoninnen im Seelsorgedienst	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen	X	X	X	X	X	Anstellungsträger

¹ Bei möglichem Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (analog § 72a SGB VIII oder im Sinne des § 30a BZRG und § 75 Abs. 2 SGB XII und Artikel 11 BTHG) Pflegebedürftigen oder Geflüchteten im Rahmen der Berufsausübung / Ausübung des Ehrenamts.

² Sofern nicht Pfarrperson oder Kirchenbeamt/in

³ Durch „Mitteilung in Strafsachen“ (MiStra) durch die Strafverfolgungsbehörde für Pfarrpersonen und Kirchenbeamt/innen nicht notwendig

Zielgruppe	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis vor Anstellung	Regelmäßige Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis	Selbstverpflichtung	Selbstauskunfts-erklärung	Reflexionsgespräche (Probezeit)	Verantwortlich
Jugendreferent/in	X	X	X	X	X	Anstellungsträger / Kirchenbezirk
Beschäftigte, die bei Freizeiten oder in Waldheimen mitwirken	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Beschäftigte in der Bildungsarbeit	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Beschäftigte im Erziehungsdienst	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Beschäftigte in der Begleitung der Ausbildung Minderjähriger	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Religionspädagog*in (Schule)	X	X	X	X	X	Landeskirche / Oberkirchenrat / Dezernat 2
Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Hochschulen	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Chorleiter und Chorleiterinnen (Kinder- und Jugendchöre)	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Kirchenmusikerinnen / Kirchenmusiker	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Nachbarschaftshelfer und Nachbarschaftshelferinnen	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Beschäftigte im Sozialdienst (Vergütungsgruppenplan 25)	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Beschäftigte in ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Mesner und Mesnerinnen und Hausmeister und Hausmeisterinnen	X	X	X	X	X	Anstellungsträger
Sonstige Angestellte in allen Bereichen der Landeskirche	X		X	X	X	Anstellungsträger
Kirchenbeamte in anderen, nicht aufgeführten Bereichen	X		X	X	X	Landeskirche/Oberkirchenrat

Ausbildung, Praktikum, Hospitation						
Auszubildende	X		X	X	X	Anstellungsträger
Vor- und Zwischenpraktikum, Anerkennungs- oder Orientierungspraktikum ⁴	Prüfung erforderlich*			X		Anstellungsträger

⁴ Praktikant*innen sollten zusätzlich auf den bereichsspezifischen Verhaltenskodex verpflichtet werden, auf die Wahrung des Datenschutzes und ggf. auf die Schweigepflicht hingewiesen werden. Je nach Einsatzgebiet (z.B. Kindertageseinrichtung) ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich.

Hospitation /Schulpraktikum ⁵			X		Anstellungsträger
--	--	--	---	--	-------------------

⁵ Hospitierende und Praktikant*innen müssen mindestens die Selbstverpflichtung abgeben. Je nach Einsatzgebiet sollten sie zusätzlich auf den bereichsspezifischen Verhaltenskodex verpflichtet werden und auf die Wahrung des Datenschutzes, ggf. auf die Schweigepflicht hingewiesen werden. Sie sollen nur begleitet durch hauptberufliches Personal im Handlungsfeld tätig sein.

Ehrenamtlich Mitarbeitende - Mögliche Präventionsmaßnahmen:

- Einsichtnahme in **erweitertes Führungszeugnis**, bundesgesetzliche Vorgaben sind bindend (z.B. Vereinbarungen mit dem Jugendamt zu §72a SGB VIII in der Kinder- und Jugendarbeit)
Darüber hinaus: Bei möglichem Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (analog § 72a SGB VIII oder im Sinne des § 30a BZRG und § 75 Abs. 2 SGB XII und Artikel 11 BTHG) Pflegebedürftigen oder Geflüchteten im Rahmen der Ausübung des Ehrenamts.
Prüfung während der (Weiter-)Entwicklung des individuellen Schutzkonzeptes
- **Selbstverpflichtung**: für den Bereich des EJW/CVJM ist die Selbstverpflichtung im Rahmen von „MenschensKinder, ihr seid stark!“ bindend, da von der Delegiertenversammlung beschlossen darüber hinaus gibt es keine Vorgabe⁶
- **Selbstauskunftserklärung** (siehe Fußnote Selbstverpflichtung)
- **Reflexionsgespräche** im Rahmen des Ehrenamts und regelmäßiger Austausch über die Thematik in **Teams** und **Gremien**.

Sensibilisierung und Schulungen:

- Web-Based-Training kann auch für Ehrenamtliche angeboten werden, empfehlenswert gemeinsam im Team oder Gremium
- Grundsensibilisierungen und Vertiefende Schulungen nach Konzept(en), siehe entsprechende Materialien (Schulungskonzept „hinschauen – helfen – handeln“ durch die Multiplikator*innen).

Die Übersicht bietet eine Orientierung im Bereich des Ehrenamts. Hier erfolgt die Einsichtnahme in Zusammenhang mit Art, Intensität und Dauer des Kontaktes und der Möglichkeit des Aufbaus oder Ausnutzungsmöglichkeit einer Abhängigkeit. Die Tabelle erfasst die Tätigkeitsfelder, die besonders hervorgehobene Stellungen oder sensible Bereiche betreffen. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten über diese Liste hinaus ist eine differenzierte Entscheidung über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse erforderlich. Dies können Sie über das Prüfschema dokumentieren und im Schutzkonzept festhalten (Sie Textbaustein Personalverantwortung) *Prüfung erforderlich“ in der Liste bedeutet, dass hierfür das Prüfverfahren der Tätigkeit im Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes angewendet werden muss. Entscheidungen sind im Schutzkonzept schriftlich festzuhalten. Hilfestellung durch das Prüfschema zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.

Zielgruppe	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vor Beauftragung	Regelmäßige Einsichtnahme in eFZ	Selbstverpflichtungserklärung	Selbstauskunftserklärung	Empfehlung: Unterschrift unter Verhaltenskodex	Verantwortlich
EHRENAMTLICH⁷ Mitarbeitende in der Landeskirche						
Synodale der Landessynode			X	X ⁸		Landeskirche / Oberkirchenrat

⁶ Es hat sich als sinnvoll erwiesen, im Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes diese gemeinsam zu entwickeln. Wenn die Selbstverpflichtung der hauptamtlich (KAO) Beschäftigten verwendet wird, dann darf nicht mit der KAO argumentiert werden, Anpassungen entsprechend vornehmen.

⁷ § 4 Abs. 1 und 2 AGSB gilt unmittelbar für ehrenamtliche Mitarbeitende der Landeskirche, sowie für die gewählten Vorsitzenden der KGR

⁸ Kandidat*innen für die Synodalwahl erklären mit Ihrer Selbstauskunftserklärung die Wählbarkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 KWO. Eine Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kann durch eine Entscheidung des Vertrauensausschusses (§ 46 Abs. 3 KWO) bei „Zweifel an der Wählbarkeit“ erfolgen.

Zielgruppe	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vor Beauftragung	Regelmäßige Einsichtnahme in eFZ	Selbstverpflichtungserklärung	Selbstauskunftserklärung	Empfehlung: Unterschrift unter Verhaltenskodex	Verantwortlich
Kirchenbeamte/innen im Ehrenamt	X	Prüfung erforderlich*	X	X		Beauftragende Stelle
Ehrenamtliche im Seelsorgedienst	X	X	X			Beauftragende Stelle
Prädikant/innen	X	X	X			Beauftragende Stelle

Zielgruppe	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vor Aufnahme des Ehrenamtes	Regelmäßige Einsichtnahme in eFZ	Selbstverpflichtungserklärung	Selbstauskunftserklärung	Empfehlung: Unterschrift unter handlungsfeldspezifischem Verhaltenskodex	Verantwortlich
EHRENAMTLICH⁹ Mitarbeitende in Kirchengemeinden, -bezirken, kirchlichen Verbänden und kirchlich öffentlich-rechtlichen Stiftungen						
Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinderäte (Ernennung zu Ehrenbeamte)		Prüfung erforderlich*	X	X ¹⁰		Kirchengemeinde
Gewählte Mitglieder der Kirchengemeinderäte		Prüfung erforderlich*	X	X ¹⁰		Kirchengemeinde
Ehrenamtliche Leitungen von Angeboten für Kinder, Jugendliche, Menschen mit Assistenzbedarf, Sprachschwierigkeiten, Fluchterfahrungen	X	X	X	X		Beauftragende Stelle
Ehrenamtliche in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Assistenzbedarf, Sprachschwierigkeiten, Fluchterfahrungen	X	X		X	X	Beauftragende Stelle
Ehrenamtliche Leitung von Gruppen und Kreisen, Selbsthilfegruppen, Freizeiten und Reisen	X	X	X	X		Beauftragende Stelle
Freizeit-/Waldheimmitarbeitende	X	X		X	X	Träger der Freizeitmaßnahme
Posaunenwart (Jungbläser/innen) und Chorleiter/innen	X	X		X	X	Beauftragende Stelle
Ehrenamtliche im Seelsorgedienst	X	X	X	X		Beauftragende Stelle

⁹ Gilt für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden nach § 38a Absatz 5 Satz 1 KGO, § 24 Absatz 2 Kirchenbezirksordnung, § 7 Satz 2 Kirchliches Verbandsgesetz und § 6b Satz 1 Kirchliche Verordnung über die Stiftungsaufsicht.
¹⁰ Kandidat*innen für den Kirchengemeinderat erklären mit Ihrer Selbstauskunftserklärung die Wählbarkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 KWO. Eine Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kann durch eine Entscheidung des Ortswahlausschusses bei „Zweifel an der Wählbarkeit“ (§ 3 Abs. 2 KWO) erfolgen.

Zielgruppe	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vor Aufnahme des Ehrenamtes	Regelmäßige Einsichtnahme in eFZ	Selbstverpflichtung	Selbstauskunftserklärung	Empfehlung: Unterschrift unter handlungsfeldspezifischem Verhaltenskodex	Verantwortlich
Ehrenamtliche im Besuchsdienst		Prüfung erforderlich*	X	X	X	Beauftragende Stelle
Ehrenamtliche mit vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten		Prüfung erforderlich*	X	X	X	Beauftragende Stelle
Ehrenamtliche in sonstigen Angeboten der Kirche (ohne 1:1-Kontakte mit Abhängigkeiten)					X	Beauftragende Stelle
Ehrenamtliche bei einmaligen Festen / Veranstaltungen					X	Beauftragende Stelle
Ehrenamtliche in gemeinden-, oder kirchenbezirkseigenen Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshäusern		Prüfung erforderlich*			X	Beauftragende Stelle